

Allgemeine Bedingungen Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Ausgabe 04.2017 (Überarbeitete Auflage 03.2018)

A Allgemeines zum Versicherungsvertrag

- 1 Sie sind gemäss Angaben auf Ihrer Police als Einzelperson oder für mehrere Personen versichert. Die Police nennt die von Ihnen gewählten Deckungen:
 - a Privat-Rechtsschutz
 - b Privat-Rechtsschutz Plus
 - c Verkehrs-Rechtsschutz
 - d Immobilien-Rechtsschutz.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartefrist mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die vereinbarte Dauer. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Beide Parteien können den Vertrag bis spätestens drei Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen.
- 3 Änderung der Prämientarife: Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, sofern sie die Prämientarife ändert. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 4 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, erlischt die Versicherung.
- 5 Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen. Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

B Versicherte Personen und Eigenschaften im Privat-Rechtsschutz und Privat-Rechtsschutz Plus

	Einzel- person	Mehrere Personen
1 Sie als Versicherungsnehmer.	✓	✓
2 Ihre Kinder, die Sie allein erziehen, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat.	✓	-
3 Mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben.	-	✓
4 Unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten.	✓	✓
5 Hausangestellte und für den privaten Haushalt tätige Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.	✓	✓
6 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.	✓	✓
7 Als Privatperson, insbesondere als Fussgänger und Benützer von Fahrzeugen, für welche Sie keinen Führerausweis benötigen.	✓	✓
8 Als Mieter von selbstbewohntem Wohnraum, von selbstbenutzten Garagen oder Grundstücken zur Selbstversorgung.	✓	✓
9 Als Eigentümer in der Schweiz liegender, selbstbewohnter Immobilien mit bis zu 3 Wohneinheiten oder selbstbenutzter Garagen.	✓	✓

C Versicherte Personen und Eigenschaften im Verkehrs-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und aus Rechtsfällen, die ein versichertes Fahrzeug betreffen:

		Einzel- person	Mehrere Personen
1	Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft a als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Land- oder Wasserfahrzeugen (inklusive Zubehör und Anhänger), für die ein Führerausweis erforderlich ist; b als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.	✓	✓
2	Mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben, in ihrer Eigenschaft gemäss Art. C Ziff. 1.	–	✓
3	Die berechtigten Lenker des Fahrzeuges einer versicherten Person.	✓	✓
4	Die Passagiere eines von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges.	✓	✓
5	Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.	✓	✓

D Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse im Immobilien-Rechtsschutz

- 1 Sie als Versicherungsnehmer und alle mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben.
- 2 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 3 Streitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer deklarierten, in der Schweiz liegenden Immobilie stehen.

E Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintritt und er uns während dieser Vertragsdauer gemeldet wird. Als Ursache gilt:
 - a Bei Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen:
 - Bei Personenschäden die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
 - bei Sach- und Vermögensschäden das schädigende Ereignis.
 - b Bei Straf- und Administrativverfahren die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
 - c Im öffentlichen Baurecht die Eingabe des Baugesuches.
 - d Im Steuerrecht der letzte Tag der Bemessungsperiode.
 - e Bei Ehe- und eingetragener Partnerschaft die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, spätestens jedoch das Einreichen einer gerichtlichen Eingabe.
 - f Bei erbrechtlichen Streitigkeiten der Tod des Erblassers.
- 2 Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Art. I und J. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken. Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt.

F Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. I und J.
- 2 Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein.
- 3 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, die Staaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Staaten der EFTA.
- 4 Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im versicherten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im versicherten Gebiet vollstreckt werden kann.
- 5 Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

G Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte von unserer JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unsere Juristen.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernehmen wir vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. K Ziff. 1 lit. k zu Unrecht bezogen wurden, sind uns zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen haben wir Anspruch, soweit wir die Kosten dafür übernommen haben. Auf Verlangen sind uns diese Ansprüche abzutreten;
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies ist zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - g Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - h Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 500 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. J Ziff. 1;
 - i notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
 - j Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. J Ziff. 5.

H Leistungseinschränkungen

- 1 Keine Kostenübernahme
 - a Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
 - b Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - c Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
 - d Erfolgshonorare an Anwälte;
 - e Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme
 - a Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernehmen wir einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
 - b Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite übernehmen wir die Kosten anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten.
 - c Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - d Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringen wir die Leistung nur einmal.
 - e In Ehe- und eingetragener Partnerschaft, im Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz und im öffentlichen Baurecht erbringen wir bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien die Leistung nur einmal.
 - f Im Erbrecht erbringen wir bei mehreren Streitigkeiten aus demselben Erbfall die Leistung nur einmal.
 - g Im Arbeitsrecht (Privat-Rechtsschutz) gilt: Übersteigt der Streitwert CHF 150 000, übernehmen wir externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150 000 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt. Im Arbeitsrecht Plus beträgt diese Streitwertgrenze CHF 300 000.
 - h Bei Wasserfahrzeugen gilt im Vertrags- und Sachenrecht: übersteigt der Streitwert CHF 50 000, übernehmen wir externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 50 000 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

I Versicherte Streitigkeiten im Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz

	Privat-Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	Immobilien-Rechtsschutz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Schweiz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Europa	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Welt	Wartezeit Monate
1 Schadenersatzrecht:	✓	✓	✓	1 Mio	1 Mio	100 000	-
a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.							
b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist:							
• im Privat-Rechtsschutz: aus Körperschaden							
• im Verkehrs-Rechtsschutz: aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls							
• im Immobilien-Rechtsschutz: aus Körper- oder Sachschaden.							
2 Strafrecht: Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.	✓	✓	✓	1 Mio	1 Mio	100 000	-
3 Sozialversicherungsrecht: Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).	✓	✓	✓	1 Mio	1 Mio	-	-
4 Privatversicherungsrecht: Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.	✓	✓	✓	1 Mio	1 Mio	100 000	-
5 Mietvertragsrecht als Mieter von selbstbewohnten Immobilien.	✓	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
6 Mietvertragsrecht als Vermieter von deklarierten Immobilien.	-	-	✓	200 000	-	-	3
7 Arbeitsrecht:							
a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten als Arbeitgeber mit Hausangestellten	✓	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
b Streitigkeiten als Arbeitgeber gegen Ihre Mitarbeitenden, soweit diese bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.	-	-	✓	1 Mio	1 Mio	100 000	3
Es gilt voller Versicherungsschutz bis CHF 150 000 Streitwert gemäss Art. H Ziff. 2 lit. g.							
Nicht versichert sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen.							
8 Konsumenten- und Vertragsrecht: Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten. Nicht versichert sind Privatdarlehen und Konsumkredite mit einer Gesamtsumme von mehr als CHF 50 000, Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen sowie Darlehen und Schenkungen unter aktuellen und ehemaligen Lebenspartnern.	✓	✓	✓	1 Mio	1 Mio	100 000	3
9 Patientenrecht: Vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten gegenüber Spitalern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern.	✓	-	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-
10 Bauherren-Rechtsschutz: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend eine versicherte Immobilie oder eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie zum Eigenbedarf aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens maximal CHF 100 000 betragen.	✓	-	✓	1 Mio	-	-	6
11 Sachenrecht: Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend							
a bewegliche Sachen;	✓	-	✓	1 Mio	-	-	3
b Immobilien gemäss Art. B Ziff. 9 oder Art. D Ziff. 2;	✓	-	✓	1 Mio	-	-	3
c versicherte Fahrzeuge gemäss Art. C Ziff. 1 lit. a.	-	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	3
12 Nachbarrecht: Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht.	✓	-	✓	1 Mio	-	-	3
13 Ausweisentzug und Besteuerung: Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung, ausser die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.	-	✓	-	1 Mio	1 Mio	100 000	-

J Versicherte Streitigkeiten im Privat-Rechtsschutz Plus

		Versicherungssumme pro Rechtsfall, Schweiz	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Europa	Versicherungssumme pro Rechtsfall, Welt	Wartefrist Monate
1	Beratungs-Rechtsschutz: a Personenrecht, Familienrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinats, Erbrecht, Schulrecht (ohne Anfechtung von Prüfungsergebnissen), Enteignungsrecht, öffentliches Baurecht. b Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, erbringen wir die Leistung nur einmal. c Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr zahlen wir insgesamt bis zu CHF 500. d Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.	500	-	-	3
2	Arbeitsrecht Plus: Arbeitsrecht gemäss Art. I Ziff. 7. Es gilt voller Versicherungsschutz bis CHF 300 000 Streitwert gemäss Art. H Ziff. 2 lit. g.	1 Mio	1 Mio	100 000	3
3	Eherecht und eingetragene Partnerschaft: Kosten für eine Mediation bei Streitigkeiten aus Eherecht und eingetragener Partnerschaft.	10 000	-	-	6
4	Erbrecht: Streitigkeiten aus Erbrecht.	10 000	-	-	6
5	Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz: Streitigkeiten als Opfer einer Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte, namentlich durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung.	10 000	10 000	-	3
6	Urheberrecht: Streitigkeiten aus unerlaubter Verwendung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter elektronischer Daten, im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken. Ausgenommen sind Urheberrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Amts- oder Berufstätigkeit, durch unerlaubte Downloads und/oder Verbreitung elektronischer Daten, durch unerlaubte Verwendung und Verbreitung auf Druckerzeugnissen, durch Ein- und Ausfuhr sowie Handel mit gefälschter oder urheberrechtlich geschützter Ware.	10 000	10 000	-	3
7	Enteignungsrecht: Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen.	10 000	-	-	6
8	Steuerrecht: Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides betreffend Staats- und direkte Bundessteuer. Nicht versichert sind das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung und Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern.	10 000	-	-	3
9	Inkasso-Rechtsschutz: Bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Voraussetzungen: a Die Forderung beträgt mindestens CHF 500 und b die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die im Privat-Rechtsschutz oder im Privat-Rechtsschutz Plus bei Streitigkeiten versichert sind und c Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet. Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung des Pfändungsverlustscheins oder Pfandausfallscheins, mit dem Gesuch um Nachlassstundung oder der Konkursandrohung. Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren.	1 Mio	-	-	3
10	Öffentliches Baurecht: Streitigkeiten aus öffentlichem Baurecht im Zusammenhang mit Ihrem eigenen Bauvorhaben oder dem Bauvorhaben Ihres unmittelbaren Nachbarn.	10 000	-	-	3
11	Selbständiger Nebenerwerb: Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten, sofern der tatsächliche oder erwartete Jahresumsatz CHF 20 000 nicht übersteigt.	1 Mio	1 Mio	-	3

K Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

1 In allen Deckungen:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Immobilien;
- e Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 100 000 betragen;
- f Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die betreffenden Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht;
- g Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, gewerbmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte;
- h Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- i Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software;
- j öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Privat-Rechtsschutz Plus;
- k Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringen wir die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- l Ehrverletzungsdelikte. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Privat-Rechtsschutz Plus;
- m Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette;
- n Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- o Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos einer Ihnen zustehenden Forderung gemäss Privat-Rechtsschutz Plus;
- p Streitigkeiten mit uns, unseren Organen und Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- q Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- r wenn der Versicherungsnehmer uns auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- s haupt- oder nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Privat-Rechtsschutz Plus;
- t beim selbständigen Nebenerwerb: Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, General- und Totalunternehmer, Rechtsanwalt, Notar, Mediator oder Patentanwalt;
- u Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- v aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- w Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- x Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

2 Im Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Verkehrs-Rechtsschutz:

- a Vermietung von Immobilien.

3 im Privat-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz Plus und Immobilien-Rechtsschutz:

- a als Eigentümer, Halter, Lenker oder vertraglich Berechtigter an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (und deren Zubehör), für welche ein Führerausweis erforderlich ist.

4 Im Verkehrs-Rechtsschutz:

- a im Zusammenhang mit gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- b wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreits keinen gültigen Führerausweis hat oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist oder ein Fahrzeug lenkt, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für Passagiere, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- c wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug führt;
- d wenn wir in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht haben:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit.

L Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie unsere Leistungen beanspruchen möchten, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns alle Unterlagen (z.B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen beraten wir Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie unsere Zustimmung und unsere Kostengutsprache einholen. Lehnen wir den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen wir einen akzeptieren müssen. Wir müssen die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt uns gegenüber von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt unsere Zustimmung einholen.
- 6 Prozessauskauf: Wir sind berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnen wir es ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil wir die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilen, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von uns bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzen wir Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von uns vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei uns ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und uns bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Rechtsschutzversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen der Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

1. Wer sind wir?

Die Protekta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobilar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

2. Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Deckungen versichert haben:

• Privat-Rechtsschutz

Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Konsumenten- und Vertragsrecht, Patientenrecht, Sachen- und Nachbarrecht.

• Privat-Rechtsschutz Plus

Streitigkeiten im öffentlichen Baurecht, im Enteignungsrecht, im Personenrecht und bei Online-Mobbing, im Familien- und Erbrecht, im Urheber- und Steuerrecht sowie als Selbständiger im Nebenerwerb.

• Verkehrs-Rechtsschutz

Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Land- und Wasserfahrzeuge.

• Immobilien-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, beispielsweise aus dem Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht sowie aus der Vermietung.

Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben.

Die Rechtsschutzversicherung enthält auch Ausschlüsse. Nicht versichert sind zum Beispiel:

- zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, beispielsweise im Zollrecht;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- Streitigkeiten aus dem Handel mit und der Verwaltung von Wertpapieren sowie aus dem Gesellschaftsrecht;
- Streitigkeiten aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder innerhalb der festgelegten Wartefrist liegt;
- Straftaten, welche Sie vorsätzlich begangen haben;
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, welche an Sie gestellt werden.

3. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen?

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten für das Führen eines Prozesses, falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist, sowie die Kosten für eine Mediation.

- Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte von unserer JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.

4. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung die nicht verbrauchte Prämie zurück.

5. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden.
- Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.

6. Was gilt für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag respektive der Police. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Neben den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten bestehen weiter Folgende:

- Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer unter Beachtung der 3-monatigen Kündigungsfrist;
- verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung.

7. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Protekta hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Protekta bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke (z.B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserer JurLine können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Protekta die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobilar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Protekta wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.